

UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
INSTITUT FÜR STRAFRECHT  
und sonstige Kriminalwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

18/SN-319/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 -GE/19
Datum: 26. AUG. 1993
Verteilt 31.08.93 Baumg.

*St. Baumg.*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird**

**Daß das Gnadenwesen künftig ausschließlich Sache des Bundespräsidenten und des BMFJ sein soll, ist sehr zu begrüßen.** Die Gerichte haben in der Vergangenheit Begnadigungen regelmäßig abgelehnt. Das ist kein Wunder. Begnadigungen werden notwendig, um Interessen Rechnung zu tragen, die wichtiger sind als die Verfolgung und Bestrafung dieses oder jenes Täters; und Begnadigungen können notwendig werden, weil die Justiz - vielleicht auf Grund von Mängeln des geltenden Strafrechts, vielleicht aus anderen Gründen - eine gerechte Entscheidung dieses oder jenes Straffalles nicht zustande bringt. Für die meisten Richter aber gibt es nichts Wichtigeres als die Strafrechtflege, und für die meisten Richter ist die Strafrechtflege immer gerecht. Darum sollten die Gerichte im Gnadenverfahren künftig prinzipiell und ausnahmslos keine Rolle mehr spielen.

Leider hat das BMFJ nicht den Mut, die Chancen, die ihm der VfGH gewährt, zu nutzen. Nach § 509 Z 2 E "kann" das BMFJ auch künftig im Gnadenverfahren Stellungnahmen der Gerichte einholen. Es ist zu befürchten, daß das BMFJ unter dem Druck der "öffentlichen Meinung" allzu oft solche Stellungnahmen einholen wird und daß sie den Handlungsspielraum des Bundespräsidenten und des BMFJ unnötig beschränken.

**Das BMFJ sollte Stellungnahmen der Gerichte im Gnadenverfahren prinzipiell nicht einholen.** Die Anwendung des geltenden Strafrechts und die Entscheidung, ob Gnade angebracht ist, sind zwei grundverschiedene Dinge sind. Die Informationen, die das BMFJ braucht, um sich für oder gegen einen Gnadenantrag zu entscheiden, kann selbst dem Strafakt entnehmen oder sich von den zuständigen Staatsanwaltschaften einen Bericht ausarbeiten lassen. Und wenn das BMFJ einen Gnadenantrag nicht stellen will, sollte es selbst den Mut haben, "nein" zu sagen und sich nicht hinter einer richterlichen Stellungnahme verstecken. **§ 509 Z 2 E sollte beseitigt werden.** Er wiederholt den Fehler, der schon dem geltenden Recht zu Grunde liegt.